

RS Vwgh 1989/10/18 89/03/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §68 Abs1;

EisbEG 1954 §1;

EisbEG 1954 §2;

EisbEG 1954 §3;

EisenbahnG 1957 §35 Abs3;

Rechtssatz

Während im Falle der Verwirklichung des der ursprünglichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung zu Grunde liegenden Vorhabens ein Antrag, eine an diese Baugenehmigung geknüpfte Enteignung aufzuheben, im Hinblick auf die Rechtskraftwirkung des Enteignungsbescheides (iVm dem betreffenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid) zurückzuweisen wäre, besteht im Falle der Verwirklichung eines anderen Vorhabens dieser Zurückweisungsgrund nicht. Vielmehr ist die auf Grund der ursprünglichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung enteignete Person berechtigt, die Aufhebung der Enteignung zu begehren. Abgesehen davon, dass ein solcher Antrag darauf gegründet werden kann, dass die Enteignung zur Verwirklichung des neuen Vorhabens nicht mehr in dem vollen Umfang wie ursprünglich erforderlich sei, kann ein solcher Antrag auch auf ein Vorbringen gestützt werden, welches, wäre dem ASt das Eigentum nicht schon entzogen worden, im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 35 Abs 3 des EisbG in der Form von Einwendungen gegen das neue Vorhaben erstattet werden könnte oder erstattet hätte werden können. Insofern die Partei mit einem solchen Vorbringen im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren erfolgreich wäre oder gewesen wäre, muss ihr auch ein Anspruch auf Aufhebung des Enteignungsbescheides zuerkannt werden.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030181.X03

Im RIS seit

30.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at